



17. Dezember 2024

IV-Rundschreiben Nr. 449

Vergütung Diätmittel und eiweissarme Lebensmittel bei Kindern mit Geburtsgebrechen

Per 1. Januar 2022 ist die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV)» (WEIV) in Kraft getreten. Ein Ziel der Revision ist die Aktualisierung der Vergütung der Diätmitteln für Kindern mit einem Geburtsgebrechen gemäss Artikel 13 IVG. Bei den betroffenen Kindern übernimmt die IV bis zum 20. Altersjahr die Kosten für spezifische Diätmittel, die für sie lebensnotwendig sind. Diätmittel substituieren bei als Geburtsgebrechen anerkannten Stoffwechselerkrankungen mangelnde Stoffwechselprodukte, wie zum Beispiel die als Proteinersatz notwendigen Aminosäuremischungen ohne Phenylalanin bei Phenylketonurie. Bislang wurden die vergüteten Diätmittel in der Diätmittelliste im Anhang 1 des Kreisschreibens über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME) des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) aufgeführt. Im Zuge der WEIV wurde diese Diätmittelliste überarbeitet und die Produkte strukturierter erfasst.

Die überarbeitete Diätmittelliste wird weiterhin als Anhang 1 des KSME in Tabellenform präsentiert (siehe Anhang 1 des KSME). Sie lässt sich schnell aktualisieren und wird vom Diätmittelkompetenzzentrum des BSV bearbeitet. Die darauf aufgeführten Produkte werden, ähnlich wie Arzneimittel, hinsichtlich deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) geprüft. Die Vergütung der Diätmittel kann auch Limitierungen enthalten (z.B. Menge oder gesundheitliche Kriterien). Nach Vollendung des 20. Altersjahrs werden die von der IV vergüteten Diätmittel dann grundsätzlich auch von der OKP übernommen (wie bei den Arzneimitteln, vgl. Art. 52 Abs. 2 KVG), vorausgesetzt sie erfüllen die WZW-Kriterien auch im Erwachsenenalter.

Darüber hinaus wurden bisher einzelne eiweissarme Lebensmittel, welche für Personen mit bestimmten angeborenen Aminosäurestoffwechselstörungen (GG 452) lebensnotwendig sind, im KSME aufgeführt. Diese Lebensmittel werden speziell für medizinische Zwecke von Spezialherstellern produziert, gehören zu den food for special medical purposes (FSMP) und sind entsprechend gekennzeichnet. Nach der WEIV werden diese nun in Kombination mit einer darauf abgestimmten Ernährungsberatung eines Stoffwechselzentrums vergütet. Diese Produkte ermöglichen insbesondere Kindern im Wachstum genügend Kalorien und andere Nährstoffe aufzunehmen. Damit helfen sie mit, gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge der Stoffwechselstörung zu vermeiden.

Für Kinder mit angeborenen Eiweiss- und Aminosäurestoffwechselstörungen (GG 452) können somit die Kosten von eiweissarmen Lebensmitteln, die speziell für medizinische Zwecke hergestellt wurden (FSMP), unter folgenden Voraussetzungen von der IV übernommen werden:

1. Die Diagnose für das GG 452 wurde in einem medizinisch-genetischen Zentrum oder im Stoffwechselreferenznetzwerk gestellt;
2. Es ist durch die IV-Stelle sichergestellt (mittels Rechnungsprüfung), dass eine regelmässige ärztliche Kontrolle und Ernährungsberatung in einem Stoffwechselreferenzzentrum stattfindet (oder von dort angeleitet wird). (Das kann anhand vorliegender Arzt- oder Ernährungsberatungsrechnungen überprüft werden).

Die Behandlung wird vom Stoffwechselreferenznetzwerk mit einer auf Stoffwechselstörungen spezialisierte Ernährungsberatung begleitet, bei der die Zusammensetzung und Menge der eiweissarmen Lebensmittel besprochen wird.

Die eiweissarmen Lebensmittel können sowohl im Inland wie auch im Ausland bezogen werden. Die Rückvergütung erfolgt auf Einreichung entsprechender Belege, diese müssen jedoch nicht im Detail geprüft werden.

Die Möglichkeit eine Pauschale zu vergüten wurde nach Prüfung verworfen, da die benötigten Lebensmittelmengen sehr unterschiedlich sind und nur eine Vergütung bei Produktbezug erfolgen sollte. Dies wurde auch mit einer betroffenen Fachgesellschaft und Vertretern der Stoffwechselreferenzzentren besprochen.

Mit der Aktualisierung der Diätmittelliste im KSME werden die Produkte strukturierter abgebildet, was den Vergütungsprozess mit der Wirksamkeits-, Zweckmässigkeit- und Wirtschaftlichkeits-Prüfung vereinfacht und vereinheitlicht.

Der Inhalt dieses Rundschreibens wird in einer nächsten Aktualisierung in das KSME übernommen.